

Bekanntmachung

Hauptsatzung

PRÄAMBEL

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 10. 2001 (GVBl. LSA S. 434) hat der Gemeinderat von Spergau am 20. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Spergau".
- (2) Die Gemeinde Spergau besteht entsprechend ihrer ersten urkundlichen Erwähnung seit dem Jahr 973.
- (3) Die Gemeinde Spergau ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Merseburg-Querfurt mit den Rechten und Pflichten entsprechend der GO LSA.

§ 2

Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Spergau wird begrenzt:

im Norden durch die Städte Merseburg und Leuna,
im Osten durch die Stadt Bad Dürrenberg,
im Süden durch die Gemeinden Großkorbetha und Wengelsdorf,
im Westen durch die Gemeinden Frankleben, Beuna Geisetal und Großkayna.
- (2) Das Gemeindegebiet besteht aus einem Ortsteil.
- (3) Die Begrenzung des Gemeindegebietes ergibt sich aus der beigefügten Flurkarte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die entsprechende Begrenzung ist rot eingezeichnet.

§ 3

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrucktem Siegel gleich. Die Umschrift lautet "Gemeinde Spergau / Landkreis Merseburg-Querfurt"



- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. Abschnitt

Der Gemeinderat

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählte Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung "Gemeinderat der Gemeinde Spergau".
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung "Gemeinderat/Gemeinderätin".
- (3) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlggesetzes.
- (4) Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz oder kraft Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
- (5) Der Gemeinderat entscheidet über über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie erheblich sind. Erheblich im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, deren Wert im Einzelfall 2.500 € übersteigen oder deren Bedeutung für die gemeindepolitischen Zielstellungen über das Maß der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgeht.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall wird ein Mitglied des Gemeinderates durch den Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Dieser nimmt gleichzeitig die Vertretung des Vorsitzenden des Gemeinderates wahr.
- (3) Der allgemeine Vertreter kann abberufen werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 6

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende ständige Ausschüsse
 - I. Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Gewerbe – Ausschuss 1
 - II. Ausschuss für Bau und Vergabe, Gemeindeentwicklung, Umwelt- und Naturschutz – Ausschuss 2
 - III. Ausschuss für Sozial- und Gesundheitswesen, Schule, Kultur- und Sportentwicklung sowie Jugendförderung – Ausschuss 3
 - IV. Betriebsausschuss für den Kommunalen Eigenbetrieb Spergau – Ausschuss 4

Die Ausschüsse bestehen wie folgt:

Ausschuss 1:	6 Mitglieder
Ausschuss 2:	5 Mitglieder
Ausschuss 3:	6 Mitglieder
Ausschuss 4:	7 Mitglieder

- (2) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA sind:
 - Ausschuss 1
 - Ausschuss 2
 - Ausschuss 4Der Ausschuss 3 hat beratenden Charakter.
- (3) Der Ausschuss 1 besteht aus fünf Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss benennt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
 - I. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen (BAT VI b bis BAT IV a),
 - II. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 7.500 € nicht übersteigt,
 - III. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.
- (4) Der Ausschuss 2 besteht aus vier Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss benennt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
 - I. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 33 BauGB für Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
 - II. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 34 BauGB für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn das Bauvorhaben für die Städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
 - III. Vergaben im Rahmen des Geltungsbereiches der VOB und VOL.
- (5) Der Ausschuss 4 besteht aus fünf Gemeinderäten, dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einem Vertreter des Personals. Der Ausschuss benennt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Ausschuss 3 besteht aus fünf Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. In den Ausschuss 3 werden 5 sachkundige Einwohner widerruflich als nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen. Der Ausschuss benennt aus den Gemeinderäten einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (8) Ausschusssitzungen sind öffentlich.
- (9) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekanntgegeben.
- (10) Bei begründeter entschuldigter Abwesenheit eines Gemeinderates in den Ausschüssen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied jeweils für die Dauer einer Sitzung benennen.

§ 7

Geschäftsordnung

In der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode gibt sich der neu gewählte Gemeinderat eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen des Gemeinderates regelt.

§ 8

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen (BAT X bis BAT VII) und Arbeiter und informiert den Gemeinderat,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, deren Streitwert 2.500 € nicht übersteigt.

III. Abschnitt

Unterrichtung der Einwohner

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Beschluss des Gemeinderates auch öfters ein. Er setzt die Verhandlungsgegenstände sowie Ort und Zeit der Versammlung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vorher erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung und informiert über die Ziele und Auswirkungen der zu behandelnden Angelegenheiten. Anschließend haben die Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. Sie können auch andere Fragen zur Sprache bringen.
- (3) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) In der Sitzung des Gemeinderates findet nach Maßgabe des Bedarfs als letzter Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Spergau im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA statt.

IV. Abschnitt

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

§ 12

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeinde als Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg hat neben den anderen Mitgliedsgemeinden ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person, die das Amt der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausführen soll.
Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Verwaltungsgemeinschaft bestellt.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit wird eine in der Verwaltung hauptberuflich tätige Person betraut, die von ihren sonstigen Aufgaben entsprechend freigestellt wird.
- (3) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an der Sitzung des Gemeinderates teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

V. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen, soweit nichts anderes durch Rechtsvorschriften geregelt ist, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Stadthaus der Stadt Bad Dürrenberg ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Ausgenommen hiervon ist der IV. Abschnitt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Spergau vom 19. 08. 1998 außer Kraft.

Spergau, 25.01.2002

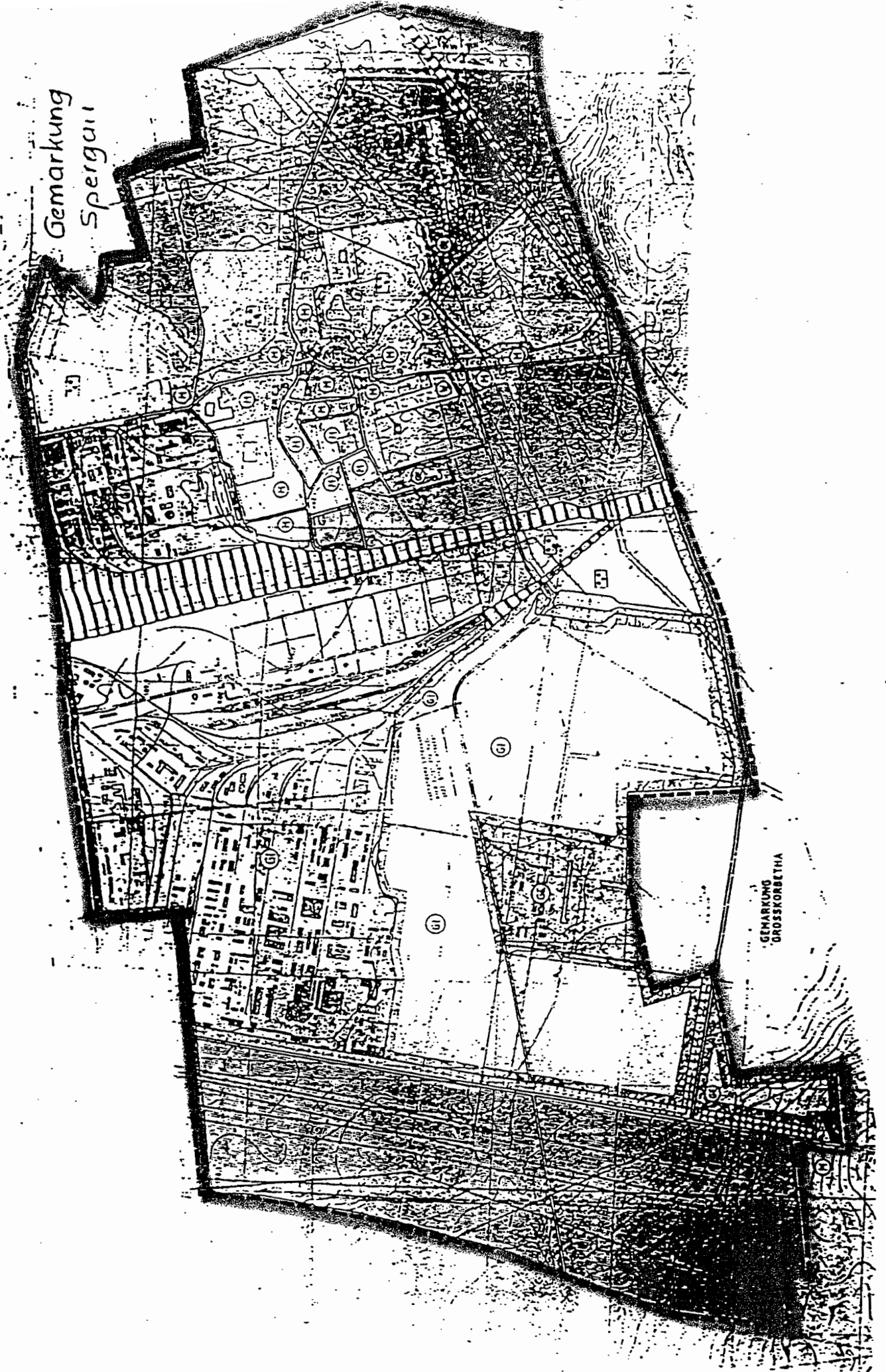


Torsten Weise
Bürgermeister



Dienstsiegel

Gemarkung
Spergau



GEMARKUNG
GROSSKORBETHA

Landkreis Merseburg-Querfurt

Der Landrat

Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt, Postfach 1454, 06204 Merseburg

Gemeinde Spergau
Herrn Weise
über:
Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg
Fichtestraße 6

06231 Bad Dürrenberg

Kommunalaufsicht
Gebäude: Domplatz 9
Zimmer: 221 (Schloss)
Auskunft erteilt: Herr Schönbrodt
E-Mail: kommunalaufsicht-mq@gmx.de
Telefon: (0 34 61) 40 10 61
Telefax: (0 34 61) 40 10 66

Ihr Zeichen Kr	Ihre Nachricht vom 04.12.01	(Bitte immer angeben!) Unser Zeichen 15.11.40.54./sch	Datum 15.01.02
-------------------	--------------------------------	---	-------------------

Hauptsatzung der Gemeinde Spergau

Sehr geehrter Herr Weise,

der Gemeinderat der Gemeinde Spergau hat auf seiner Sitzung am 20.11.2001 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Spergau beschlossen. Diese wurde durch die Stadt Bad Dürrenberg als Trägergemeinde der VGem Bad Dürrenberg vorgelegt und die Genehmigung beantragt. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende Entscheidung:

Gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.01 (GVBl. LSA 2001, S. 540), genehmige ich vorliegende und dieser Verfügung beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Spergau unter Festsetzung nachfolgender Bedingung:

- In § 5 Abs. 2 ist ein Satz 2 mit folgenden Wortlaut einzufügen:
Dieser nimmt gleichzeitig die Vertretung des Vorsitzenden des Gemeinderates wahr.
- Alternativ hierzu kann der Gemeinderat folgende Regelungen in § 54 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Vertretung des Ratsvorsitzenden treffen:
(2) Der Gemeinderat beruft unter Beachtung des § 54 Abs. 2 GO LSA aus der Mitte seiner Mitglieder einen Stellvertreter des Ratsvorsitzenden.
(3) Der Stellvertreter kann abberufen werden, eine Neubesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

Der Gemeinde wird aufgegeben, der Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch Auswahl einer der beiden Alternativen mittels Entscheidung ihrer Vertretungskörperschaft beizutreten (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss ist dem Landkreis Merseburg-Querfurt bis spätestens 11.02.2002 vorzulegen.

Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt

Hausadresse: Nebenstelle mit Bürgerbüro:
Domplatz 9 Roßplatz 3
06217 Merseburg 06268 Querfurt
Tel.: (0 34 61) 40-0 Tel.: (03 47 71) 5 21-50
Fax: (0 34 61) 40-11 55 Fax: (03 47 71) 5 21-31

Internet-Adresse:
www.merseburg-querfurt.de

weitere E-Mail-Adresse:
kommunalaufsicht-mq@gmx.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Merseburg/Querfurt
BLZ 800 505 00
Kto.-Nr.: 3310005762

Sprechzeiten:
Di.: 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 18:00 Uhr
Do.: 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 15:00 Uhr

Begründung

1. § 5 Abs. 2 und 3 treffen Regelungen, welche ausschließlich auf den Verhinderungsvertreter nach § 64 Abs. 2 GO LSA ausgerichtet sind. Dieser ist jedoch nicht kraft Gesetzes auch Stellvertreter der Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Gemeinderates. Für die Vertretung des Bürgermeisters als Ratsvorsitzender verlangt die Gemeindeordnung ausdrücklich eine Regelung durch die Hauptsatzung (Pflichtbestandteil). Die jetzige Regelung entspricht nicht dieser Anforderung.
2. Bei der Bestimmung des stellvertretenden Ratsvorsitzenden hat die Gemeinde die Möglichkeit, durch Satzungsbestimmung den Verhinderungsvertreter nach § 64 Abs. 2 GO LSA kraft Satzung auch zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden bestellen. Er nimmt diese Aufgabe dann kraft Amtes wahr. Einer solchen Bestimmung wird die 1. Alternative der Entscheidung der Aufsichtsbehörde gerecht.
3. Sofern die Gemeinde den stellvertretenden Ratsvorsitzenden nicht an das Amt des Verhinderungsververtreters knüpfen will, was zumindest aus der Niederschrift erkennbar ist, so hat sie durch eine entsprechende Regelung sowohl die Zahl der Vertreter und deren Reihenfolge festzuschreiben. Gleichzeitig hat sie hierbei aus Gründen der Rechtssicherheit darzulegen, dass deren Berufung in diese Funktion ausschließlich durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen. Sofern eine Abberufung ermöglicht werden soll, ist dies entsprechend aufzunehmen. Einer solchen Festsetzung in der Hauptsatzung wird die zweite Alternative gerecht.
4. Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren hatte die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde auch zu prüfen, ob die Ladung des Gemeinderates korrekt erfolgte. Ausgehend von den Bestimmungen des § 51 Abs. 4 GO LSA beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche. Die gemeindlichen Regelungen treffen keine hiervon abweichende Regelungen (Geschäftsordnung). Mithin musste die Ladung des Gemeinderates bis spätestens 12.11.01 bei den Ratsmitgliedern eingegangen sein. Die Ratsmitglieder Linke und Rothweiler haben den Eingang zum 13.11.01 bestätigt.

Durch die Stadt Bad Dürrenberg wurde nach Befragung erklärt, dass die Ladungen per Boten am 12.11.01 den Ratsmitgliedern zugestellt wurden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Boten liegt der Kommunalaufsicht zwischenzeitlich vor. Hiernach geht die Aufsichtsbehörde davon aus, dass abweichend von den Erklärungen der Mandatsträger Linke und Rothweiler die Zustellung am 12.11.01 erfolgte und die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt in den Machtbereich des Adressaten gelangten. Eine ordnungsgemäße Ladung ist somit gegeben.

5. Im Rahmen der Ermessensausübung sieht die Aufsichtsbehörde von einer Versagung der ab. Mit der angewandten Verfahrensweise, wird es der Gemeinde ermöglicht, zum einen durch eigene Entscheidung den aufgezeigten Mangel zu heilen. Es wird ihr hierbei die Möglichkeit eingeräumt, durch Auswahl einer ihrer Ansicht nach besseren Regelung im gewissen Rahmen ein eigenständiges Ermessen zugebilligt, welches sie im übrigen auch bei einer eigenen Regelung hierzu gehabt hätte. Insofern schränkt die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zum gewählten Vorgehen die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde nicht ein.
6. Auf den Anhörungstermin verzichtet die Gemeinde Spergau gem. dem Schreiben der VGem Bad Dürrenberg vom 15. Jan. 2002. Zugleich wurde erklärt, dass beabsichtigt ist, in der Gemeinderatssitzung am 24. Jan. 2002 einen entsprechenden Beitrittsbeschluss zu fassen. Die gesetzte Frist ist damit angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege-

ben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

Nachstehend ergehen folgende Hinweise. Diese sind nicht Bestandteil der Genehmigung.

1. Nach Herbeiführung des Beitrittsbeschlusses zur Genehmigung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die ausgefertigte Satzung ist mir nachzuweisen.
2. Nach der Ausfertigung hat der Bürgermeister die Bekanntmachung zu veranlassen. Gemeinsam mit der Hauptsatzung ist aus Gründen der Rechtssicherheit die aufsichtsbehördliche Genehmigung gleichfalls zu veröffentlichen. Die Hauptsatzung ist sowohl nach den Bestimmungen der bisher geltenden Hauptsatzung als auch nach den Bestimmungen der in Kraft zu setzenden Hauptsatzung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist mir nachzuweisen. Für die Bekanntmachung in den Aushangkästen ist ein Bekanntmachungsvermerk Muster zu verwenden. Sowohl der Aushang als auch die Abnahme ist durch die jeweils handelnde Person durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Zwischenzeitlich erlassene Satzungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit erst nach Inkrafttreten der Hauptsatzung (Tag nach der letzten Bekanntmachung) zu veröffentlichen.

Um Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Grauert